

Diesem wuchtigen Appell gegenüber vermochten die Widersacher der Hansestädte sich nicht durchzusetzen; die Regierungsvorlage wurde mit großer Mehrheit angenommen.

## VII.

So waren nunmehr unter der Führung Preußens alle norddeutschen Staaten mit Ausnahme der drei Hansestädte auf verfassungsmäßiger Grundlage, also nicht nur, wie bisher, durch Verträge wirtschaftlich geeint. Nunmehr schloß Preußen behufs Neuorganisation des Zollvereins im Namen des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten am 8. Juli 1867 einen neuen Vertrag ab, durch den die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins bis zum 31. Dezember 1877 gesichert wurde. Von besonderer Bedeutung war in diesem Vertrage die Bestimmung, daß die Verwaltungseinrichtungen des Vereins nicht, wie bisher, ausschließlich durch die Regierungen, sondern daneben durch Vertreter des Volkes, das Zollparlament, geregelt werden sollten. Das Zollparlament bestand aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten der süddeutschen Staaten. Das Organ der Regierungen war der Zollbundesrat.

Bei dieser Organisation war die Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 in wirtschaftlicher Hinsicht nur insofern von Bedeutung, als an die Stelle der Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten der Artikel 33 der neuen Reichsverfassung trat, worin ausgesprochen wurde, daß ganz Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet bilden solle, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze; außerhalb der Zollgrenze sollten nur die Hansestädte Hamburg und Bremen bleiben — Lübeck hatte seinen Anschluß bereits vollzogen —, bis sie ihren Einfluß selbst beantragen würden.

Politisch war das Deutsche Reich nach schweren Kämpfen also geeinigt, wirtschaftlich aber immer noch nicht, da die genannten beiden Hansestädte sich noch abgesondert hielten. Die Befürchtung, daß ihr Seehandel, der ihre Hauptlebensader bildete, im Falle ihres Anschlusses an den Zollverein beeinträchtigt werden würde, hatte sie bis dahin